

**Ausfertigung der Änderung der Gebührenordnung
der Steuerberaterkammer Hessen**

Ausfertigung der Änderung der Gebührenordnung der Steuerberaterkammer Hessen

Die von der Kammerversammlung am 15. Juni 2018 beschlossene Änderung der Gebührenordnung der Steuerberaterkammer Hessen lautet wie folgt:

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 21 werden folgende Nr. 22, 23, 24 und 25 angefügt:

- | | | |
|------|---|-----------|
| „22. | die Bearbeitung eines Widerspruchs gegen das Ergebnis der Abschlussprüfung, bei dessen Erfolglosigkeit | € 100,-- |
| 23. | die Bearbeitung eines Widerspruchs gegen das Ergebnis einer Fortbildungsprüfung, bei dessen Erfolglosigkeit | € 150,-- |
| 24. | die Durchführung des Verfahrens auf Überdenken der Prüfungsbewertung der Aufsichtsarbeiten der Steuerberaterprüfung, bei dessen Erfolglosigkeit | € 300,-- |
| 25. | die Bearbeitung eines Widerspruchs gegen die Entscheidung, eine Fachberaterbezeichnung nicht zu verleihen, bei dessen Erfolglosigkeit | € 300,--“ |

Die Änderungen gelten mit Wirkung ab 1. Januar 2019.

Das Hessische Ministerium der Finanzen hat die vorstehende Änderung zu § 7 Nr. 22, 23, 24 und 25 der Gebührenordnung der Steuerberaterkammer am 14. September 2018 (Geschäftszeichen: S0895 A-001-II 14, Dokument-Nr. 2018-247654) genehmigt.

Die vorstehende Änderung der Gebührenordnung der Steuerberaterkammer Hessen wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 8 Abs. 5 der Satzung als „Amtliche Mitteilungen“ der Steuerberaterkammer Hessen“ im Internet unter www.stbk-hessen.de im Mitgliederbereich veröffentlicht. Im Kammerrundschreiben, das in elektronischer Form herausgegeben wird, wird auf die Veröffentlichung hingewiesen.

Frankfurt am Main, den 26.09.2018



Lothar Herrmann

Präsident

